

## Alles was Recht ist



### Raffaello-Urteil: Ferrero muss Anzahl der Kugeln angeben

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat entschieden, dass der Hersteller von Süßwaren, die einzeln - jeweils umhüllt von einer verschweißten Folie - in einer Umverpackung vertrieben werden, auf der Umverpackung angeben muss, wie viele Einzelpackungen enthalten sind. Im konkreten Fall geht es um Raffaello, bei dessen Produkt durch ein Sichtfenster Einzelpackungen sichtbar sind, nicht jedoch die genaue Stückzahl. Die Packungsunterseite enthält nur Angaben zur Nettofüllmenge, nicht aber zur Stückzahl. Nach Auffassung des Oberlandesgerichts sei die entsprechende Verpackung als „Einzelpackung“ gem. Art. 23 i.V.m. Anhang IX Nr. 4 LMIV einzustufen. Daher muss auch die Anzahl der Einzelpackungen angegeben werden. Auch deshalb, weil eine Vorenthaltung die geschäftliche Entscheidung des Verbrauchers beeinflussen könnte. Das Urteil ist nicht rechtskräftig und verdient auch eine Überprüfung.

[https://www.kostenlose-urteile.de/OLG-Frankfurt-am-Main\\_6-U-17517\\_Suesswarenhersteller-muss-auf-Umverpackung-von-Rafaello-Stueckzahl-der-enthaltenen-Einzelpackungen-angeben.news26606.htm](https://www.kostenlose-urteile.de/OLG-Frankfurt-am-Main_6-U-17517_Suesswarenhersteller-muss-auf-Umverpackung-von-Rafaello-Stueckzahl-der-enthaltenen-Einzelpackungen-angeben.news26606.htm)

### Urteil zu Pflichtangaben im Online-Shop

Im Online-Shop der Edeka-Tochter Bringmeister GmbH fehlte u. a. bei Kartoffelchips, Tiefkühlpizza und Schokoriegeln ein Teil der Pflichtangaben. Das Kammergericht Berlin hat nach einer Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbandes (vzbv) entschieden, dass dies nicht zulässig ist. Die LMIV schreibt vor, dass beim Verkauf durch den Fernabsatz bereits beim Kauf alle Informationen zur Verfügung gestellt werden müssen. Der Lieferdienst hatte argumentiert, dass der eigentliche Kaufvertrag erst an der Haustür zustande

käme, weil Kunden dann noch die Möglichkeit hätten, die Informationen zu lesen und die Ware nicht anzunehmen. Dies ließ das Gericht nicht gelten. Durch den Zeitdruck an der Haustür sei es für Verbraucher nicht zumutbar, Informationen auf der Verpackung im Einzelnen zur Kenntnis zu nehmen. Zudem falle in jedem Fall eine Liefergebühr an, unabhängig davon, ob der Interessent die Lebensmittel an der Haustür annehme oder nicht.

<https://www.lebensmittelklarheit.de/kurzmeldungen/urteil-lieferdienst-muss-online-umfassend-informieren>

## EuGH-Urteil: Geschmack kann nicht geschützt werden

Der EuGH hat entschieden, dass der Geschmack eines Lebensmittels nicht urheberrechtlich geschützt werden kann. Im zugrundeliegenden Fall handelt es sich um „Hexenkaas“, einen Streichkäse mit Crème fraîche und Kräutern, dessen Rechte am geistigen Eigentum von einer Firma gekauft wurden. Seit 2014 stellt ein anderes Unternehmen für eine Supermarktkette ein Erzeugnis mit der Bezeichnung „Witte Wievenkaas“ her. Der „Hexenkaas“-Inhaber war der Auffassung, dieses geschmacklich nachgemachte Erzeugnis verletze sein Urheberrecht. Der EuGH sieht das anders. Geschmack sei nicht als „Werk“ einstufbar und es handelt sich nicht um eine geistige Schöpfung. Geschmack kann mit technischen Mitteln nicht objektiv identifiziert werden. Vielmehr beruhe die Identifizierung auf subjektiven Empfindungen und Erfahrungen. Damit ist der Geschmack als „Werk“ nicht urheberrechtlich schutzbar.

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=207682&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir->

## Neuartige Lebensmittel: Weitere Zulassungen veröffentlicht

Mit den Durchführungsverordnungen 2018/1631, 2018/1632, 2018/1633, 2018/1647 und 2018/1648 wurden folgende neuartige Lebensmittel genehmigt:

- Pulver aus Cranberry-Extrakt mit einem Höchstgehalt von 350 mg/Tag für Nahrungsergänzungsmittel
- basisches Molkenprotein-Isolat aus Kuhmilch für, Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung, Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Nahrungsergänzungsmittel.
- raffiniertes Shrimps-Peptid-Konzentrat mit einem Höchstgehalt von 1200 mg/Tag für Nahrungsergänzungsmittel
- Ei-Membran-Hydrolysat für Nahrungsergänzungsmittel mit einem Höchstgehalt von 450 mg/Tag
- Xylo-Oligosaccharide mit unterschiedlichen Höchstgehalten für Weißbrot, Vollkornbrot, Frühstückszerealien, Kekse, Sojagetränke, Joghurt, Fruchtaufstriche und Schokoladenerzeugnisse.

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R1631&from=DE>

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R1632&from=DE>

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R1633&from=DE>

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R1647&qid=1542721995647&from=DE>

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R1648&qid=1542722032071&from=DE>

## **Täuschung durch Cranberry-Direktsaft: Abmahnung nach unzulässigen Health Claims**

Ein Cranberry-Bio-Direktsaft im Onlineshop eines deutschen Unternehmens wurde mit Aussagen wie „Hervorragendes Mittel zur Vorbereitung auf die Leberreinigung“ und „unterstützt Genesungsprozesse bei Entzündungen des Harnwegs“ beworben. Aufgrund einer Konsumentenbeschwerde bei Lebensmittelklarheit mahnte der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) den Saftanbieter ab. Das Unternehmen hat mittlerweile eine Unterlassungserklärung unterschrieben. Er sicherte darin zu, den Cranberrysaft nicht mehr mit genannten Aussagen zu bewerben und bietet das Produkt derzeit auch nicht im Onlineshop an.

<https://www.lebensmittelklarheit.de/kurzmeldungen/erfolgreich-abgemahnt-safthersteller-entfernt-gesundheitswerbung>

## **Gentechnikfreie Produktion: Neufassung der heimischen Richtlinie**

Die Neufassung der Österreichischen Richtlinie zur gentechnikfreien Produktion definiert Ausnahmemöglichkeiten für den Einsatz von bestimmten Stoffen, die nachweislich nicht in gentechnikfreier Qualität kontinuierlich verfügbar sind. Voraussetzungen dafür: 1.: Die Ausnahmen sind zur bedarfsgerechten Versorgung der Tiere aus Gründen der Tiergesundheit und des Tierschutzes erforderlich und können durch keine alternativ verwendbaren Erzeugnisse oder Methoden ersetzt werden. 2.: ohne die Ausnahme ist die Herstellung von Lebensmitteln nicht möglich und die Verwendung von GVO in Lebensmitteln oder Futtermitteln ist aufgrund von Rechtsvorschriften der EU oder Österreichs erforderlich

[https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/buch/codex/beschluesse/Gentechnikfrei\\_RL\\_15\\_1\\_2018.pdf?6i9f](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/buch/codex/beschluesse/Gentechnikfrei_RL_15_1_2018.pdf?6i9f)

## **Listerien: Empfehlung für Challengetests und**

## Lagerversuche

Mit einer neuen Empfehlung für Challengetests und/oder Lagerungsversuche will das Gesundheitsministerium eine objektivierte Sicherung der Haltbarkeitsanforderungen im Sinne der EU-Verordnung 2073/2005 bezüglich *Listeria monocytogenes* erreichen. Die Empfehlung enthält einen großen Entscheidungsbaum zur Einstufung nach der EU-Verordnung für mikrobiologische Kriterien. Der Challengetest dient dazu, das Wachstum von *L. m.* in künstlich beimpften Proben (verzehrfertige Lebensmittel) bis zum Ende der Haltbarkeit (A9) zu messen und hat zum Ziel, einen Nachweis zu erbringen, dass das Wachstumspotential von *L. m.* unter Kontrolle gehalten wird ( $< 0,5 \log$  KBE/g). Ein solcher Test kann nur im Zusammenhang mit einem entsprechend niedrigen Ausgangskeim-gehalt von *L. m.* sicherstellen, dass der Grenzwert von 100 KBE/g eingehalten wird.

[https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/buch/codex/beschluesse/Empfehlung\\_LM\\_Challengetest.pdf?6nk](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/buch/codex/beschluesse/Empfehlung_LM_Challengetest.pdf?6nk)